



Beförderungsbedingungen

1. Geltungsbereich

Die Beförderungsbedingungen gelten für den Eisenbahn- (Stubaitalbahn), Straßenbahn-, Kraftfahrlinien- und Gelegenheitsverkehr der Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH, Innbus GmbH und Innbus Regionalverkehr GmbH.

Darunter sind nicht nur die in den Fahrplänen vorgesehenen Fahrten (Kursfahrten) zu verstehen, sondern auch jene Fahrten, die bei fallweise auftretendem zusätzlichem Bedarf zur Verstärkung dieser Kursfahrten durchgeführt werden, und Sonderfahrten. Jeder Fahrgast, der die Fahrzeuge und Einrichtungen der oben genannten Unternehmen benutzt, anerkennt diese Beförderungsbedingungen.

2. Fahrzeuge

Die Beförderung erfolgt mit den laut Konzession vorgesehenen und geeigneten Fahrzeugen.

3. Beförderungspflicht

Das Verkehrsunternehmen ist zur Beförderung verpflichtet, wenn

1. der Fahrgast den Rechtsvorschriften und den sonstigen für die Beförderung maßgebenden Bestimmungen entspricht.
2. die Beförderung mit Fahrzeugen, die den regelmäßigen Bedürfnissen des Verkehrs genügen, möglich ist.
3. die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die das Verkehrsunternehmen nicht abzuwenden und denen es auch nicht abzuhelpen vermag.

4. Ausschluss von der Benützung der Anlagen oder Fahrzeuge

1. Von der Benützung sind insbesondere ausgeschlossen:
 - a) Personen ohne gültigem Ticket.
 - b) Personen, die die vorgeschriebene Ordnung nicht beachten oder den zu ihrer Aufrechterhaltung getroffenen Anordnungen der Bediensteten des Verkehrsunternehmens nicht Folge leisten.
 - c) Personen, die durch ihr Verhalten, etwa auch durch Trunkenheit oder Randalieren den übrigen Fahrgästen vorhersehbar lästig fallen bzw. den Betrieb oder Verkehr stören.
 - d) Personen, von denen zu erwarten ist, dass sie durch ihren äußeren Zustand oder wegen ihres mitgeführten Handgepäcks oder der von ihnen mitgeführten, lebenden Tiere den übrigen Fahrgästen Schaden zufügen oder das Fahrzeug verunreinigen.
 - e) Personen, die mit einer meldepflichtigen, durch Körperkontakt übertragbaren (auch Tröpfchenübertragung) Krankheit behaftet sind.
 - f) Personen, die geladene Schusswaffen mit sich führen, mit Ausnahme der staatlichen Sicherheitsorgane.
 - g) Kinder unter sechs Jahren ohne einer aufsichtspflichtigen Begleitperson.
Der/die LenkerIn ist mit den Pflichten des Obsorgeverpflichteten nicht belastet.
2. Wird der Ausschlussgrund erst während der Benützung der Anlage oder des Fahrzeugs wahrgenommen, hat der Fahrgast über Aufforderung des/r einschreitenden Bediensteten des Verkehrsunternehmens die Anlage oder das Fahrzeug zu verlassen.
Der bezahlte Ticketpreis wird in diesem Fall dem Fahrgast nicht rückerstattet.

5. Feiertage

Als Feiertage gelten jeweils die im Feiertagsruhegesetz 1957, BGBl. Nr. 153 bzw. Arbeitsruhegesetz 1983, BGBl. Nr. 144, in den jeweils geltenden Fassungen als solche festgesetzten Tage.

6. Ticketpreise

1. Der Fahrgast ist verpflichtet, den in den Tarifbestimmungen festgesetzten Ticketpreis zu zahlen.
2. Wird der Ticketpreis im Fahrzeug bei einer/m FahrerIn des Verkehrsunternehmens entrichtet, ist das Fahrgeld abgezahlt bereitzuhalten. Münzen und Banknoten bis zu einem Betrag von € 20,- werden von dem/der FahrerIn nach Möglichkeit gewechselt.

7. Tickets

1. Verfügt der Fahrgast bei Antritt der Fahrt nicht über ein für diese Fahrt gültiges Ticket, hat er/sie unverzüglich und unaufgefordert das erforderliche Ticket zu lösen.
2. Zur Richtigstellung etwaiger Irrtümer hat der Fahrgast die Übereinstimmung des aus dem Ticket ersichtlichen Ticketpreis mit dem bezahlten Betrag sofort zu prüfen. Später erhobene Einwendungen sind nicht zu berücksichtigen.
3. Der Fahrgast hat zu entwertende Tickets wie insbesondere Vorverkaufstickets und Tickets aus dem Ticketautomaten unverzüglich zu entwerten und sich von der Entwertung zu überzeugen.
4. Handytickets müssen bereits vor Fahrtantritt gültig sein.
5. Jedes Ticket ist bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren. Im Fall eines Unfalls und/oder der Geltendmachung von Ansprüchen gegen das Verkehrsunternehmen ist das Ticket bis zur endgültigen Klärung der Angelegenheit aufzubewahren.
6. Tickets dürfen vom Fahrgast nicht beschrieben, bedruckt oder in sonstiger Weise abgeändert oder verändert werden; ausgenommen sind Eintragungen, die der Fahrgast nach den Tarifbestimmungen selbst vorzunehmen hat.
7. Ausweise, die zur Inanspruchnahme einer Ticketpreisermäßigung berechtigen, sind bei der Kontrolle der Tickets unaufgefordert vorzuweisen.
8. Mit dem Erwerb eines Tickets ist kein Anspruch auf einen Sitzplatz und auf Beförderung in einem bestimmten Fahrzeug verbunden.

8. Überprüfung der Tickets

1. Der Fahrgast ist verpflichtet, sein Ticket und im Falle einer Ticketpreisermäßigung den entsprechenden Ermäßigungsausweis sowie bei personenbezogenen Zeitkartentickets zusätzlich einen Lichtbildausweis jederzeit einem/r Bediensteten oder Kontrollorgan des Verkehrsunternehmens auf dessen Verlangen zur Prüfung zu übergeben.
2. Ein Fahrgast, der nach Fahrtantritt ohne gültigem Ticket angetroffen wird, hat unbeschadet einer allfälligen strafrechtlichen Verfolgung neben dem für die Fahrt zu entrichtenden Ticketpreis die in den Tarifbestimmungen festgesetzte zusätzliche Mehrgebühren zu entrichten.
3. Verweigert der Fahrgast die sofortige Bezahlung des Ticketpreises oder der zusätzlichen Mehrgebühren, sind die Bediensteten oder Kontrollorgane des Verkehrsunternehmens außerdem berechtigt, von ihm/ihr den Nachweis der Identität zu verlangen und ihn/sie von der Fahrt auszuschließen. Kann der Fahrgast seine/ihre Identität nicht durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachweisen, ist der/die Bedienstete oder das Kontrollorgan zur Vermeidung von Identitätsbetrug berechtigt, vom Fahrgast ein Foto anzufertigen.

9. Ticketpreiserstattung

Für Tickets, die nicht oder nur teilweise benützt worden sind, wird nur insoweit Erstattung geleistet, als es in den Tarifbestimmungen vorgesehen ist.

10. Fahrtunterbrechung

Eine Fahrtunterbrechung mit Einzel- oder Mehrfahrentickets ist nicht gestattet; soweit zum Erreichen einer Umstiegsstelle eine Gehstrecke notwendig ist, gilt dies nicht als Fahrtunterbrechung.

Dies gilt nur für Einzeltickets bzw. Abschnitte von Mehrfahrentickets.

11. Einnehmen der Plätze

1. Die Bediensteten der Verkehrsunternehmen sind berechtigt, den Fahrgästen Plätze zuzuweisen.
2. Besonders gekennzeichnete Sitze und über Aufforderung eines/r einschreitenden Bediensteten des Verkehrsunternehmens, sind alle anderen Sitze älteren, gebrechlichen oder Menschen mit Behinderung, schwangeren Frauen oder Fahrgästen mit Kleinkindern zu überlassen.
3. Ein Belegen von Sitzplätzen für Dritte ist nicht gestattet.
4. Auf die Reservierung von Sitzplätzen besteht kein Anspruch.

12. Verhalten der Fahrgäste

1. Die Fahrgäste haben die Anlagen sowie die Fahrzeuge schonend zu benützen und sich in den Anlagen und den Fahrzeugen so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes und die Rücksicht auf andere gebieten und wie es in den geltenden Rechtsvorschriften und den sonstigen für die Benützung maßgebenden Bestimmungen festgesetzt ist.

Insbesondere gilt Folgendes:

- a) Es sind alle Handlungen untersagt, die die Bediensteten der Verkehrsunternehmen bei der Ausübung ihres Dienstes behindern könnten. Gespräche mit dem/der FahrerIn während der Fahrt sind auf für die Fahrt notwendige Auskünfte zu beschränken.
- b) Das Ein- und Aussteigen ist nur in den festgesetzten Haltestellen an der hierzu bestimmten Fahrzeugseite und bei Stillstand des Fahrzeuges gestattet; sofern Ein- und Ausstiege besonders gekennzeichnet sind, darf nur bei den betreffenden Türen ein- bzw. ausgestiegen werden. Wird außerhalb einer Haltestelle aufgrund außerordentlicher Ereignisse angehalten, so dürfen Fahrgäste nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Bediensteten des Verkehrsunternehmens aussteigen. Es ist zügig ein- und auszusteigen und in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt etwa durch Tonsignale angekündigt oder werden die Türen geschlossen, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden.
- c) Aussteigende Fahrgäste haben vor den einsteigenden Vorrang.
- d) Im Bereich von Haltestellen und Bahnhöfen hat jeder Fahrgast besondere Aufmerksamkeit walten zu lassen und selbst für einen sicheren Abstand zu den Fahrzeugen zu sorgen.
- e) Den Fahrgästen ist es untersagt, sich aus dem Fahrzeug hinauszulehnen sowie Gegenstände hinausragen zu lassen oder hinauszuerwerfen, die Außentüren eigenmächtig zu öffnen oder Körperteile oder Gegenstände durch die Außentüren hinauszustrecken.

- f) Jeder Fahrgast hat sich im Fahrzeug dauernd festen Halt zu verschaffen; Stehen oder Knien auf Sitzplätzen ist auch Kindern nicht gestattet. Auch im Sitzen hat sich der Fahrgast dauernd festen Halt zu verschaffen, sofern Sicherheitsgurt vorhanden sind, ist der Fahrgast verpflichtet, sich anzugurten.
 - g) Der Ein- und Ausstiegsbereich ist stets frei zu halten. Sitzplätze sind auf schnellstem Weg zu benutzen.
 - h) Der Fahrgast hat den Signalknopf für das Halten an der nächsten Haltestelle im Sitzen oder in sicherem Stand zu betätigen. Der sichere Standplatz oder Sitzplatz darf nur bei Stillstand des Fahrzeugs verlassen werden.
 - i) RollstuhlfahrerInnen und Fahrgäste mit Kinderwägen haben den speziellen (gekennzeichneten) Halteknopf zu betätigen.
 - j) Essen, Trinken und Rauchen (gilt auch für E-Zigaretten) ist in den Fahrzeugen untersagt.
 - k) Der Gebrauch von Mobiltelefonen ist gemäß den in den Fahrzeugen angebrachten Hinweisen gestattet.
 - l) Den Fahrgästen ist untersagt, in den Anlagen und Fahrzeugen zu lärmern, zu musizieren und lärmzeugende Geräte zu betreiben.
 - m) Bei Meinungsverschiedenheiten der Fahrgäste untereinander über das Öffnen und Schließen der Fenster oder die Benützung sonstiger für den Gebrauch der Fahrgäste bestimmter Anlagen sind die Fahrgäste verpflichtet, den Anordnungen der einschreitenden Bediensteten des Verkehrsunternehmens Folge zu leisten.
 - n) Den Fahrgästen ist untersagt, das Fahrzeug mit beweglichen Teilen an oder unter den Füßen, die den sicheren Stand einschränken, wie insbesondere mit Rollschuhen, Inline-Skates oder Skateboards zu betreten.
 - o) Den Fahrgästen sind Drängeln, Rempeln oder sonstige Handlungen untersagt, die andere Fahrgäste beeinträchtigen und/oder die Sicherheit gefährden.
 - p) Den Fahrgästen ist untersagt, in ein von Bediensteten der Verkehrsunternehmen als vollbesetzt bezeichnetes Fahrzeug einzusteigen.
 - q) Personen, die besondere Aufmerksamkeit und Obacht benötigen, wie insbesondere hilfsbedürftige, gebrechliche oder sonst körperlich eingeschränkte Fahrgäste haben im Interesse der eigenen Sicherheit die besonders für sie geschaffenen Einrichtungen zu benutzen. Sie haben bei der vordersten Tür bei dem/der FahrerIn einzusteigen und den/die FahrerIn darauf hinzuweisen, wenn für sie besondere Obacht erforderlich ist. Sie haben den ersten freien Sitzplatz bzw. einen besonders gekennzeichneten Sitzplatz für hilfsbedürftige Fahrgäste einzunehmen.
2. In allen die Benützung der Fahrzeuge betreffenden Angelegenheiten sind die Fahrgäste verpflichtet, den Anordnungen der Bediensteten der Verkehrsunternehmen zu entsprechen.
 3. Die Fahrgäste dürfen Notbrems- oder Notrufeinrichtungen nur im Falle einer Gefahr für ihre Sicherheit, die Sicherheit anderer Personen oder die Sicherheit des Fahrzeugs betätigen. Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, von Fahrgästen, die entgegen diesen Bestimmungen die Notbrems- oder Notrufeinrichtungen betätigen oder durch ihr Verhalten das Betätigen dieser Einrichtungen verursachen, die Ausweiseleistung zu verlangen und durch ihre Bediensteten das in den Tarifbestimmungen festgesetzte Entgelt einzuheben. Die Bezahlung befreit nicht von der Verpflichtung zum Ersatz eines dieses Entgelt übersteigenden Schadens.
 4. Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, von Fahrgästen, die Anlagen oder Fahrzeuge des Unternehmens verunreinigen, die in den Tarifbestimmungen festgesetzten Reinigungskosten einzuheben.

5. Anlagen und Fahrzeuge dürfen für Ankündigungen, insbesondere zum Anbringen und Verteilen von Werbematerial, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verkehrsunternehmens benützt werden. Es ist untersagt, ohne eine ausdrückliche Genehmigung Waren und Dienstleistungen jeglicher Art darin anzubieten oder zu verkaufen sowie Mitgliedschaften oder Spenden zu akquirieren beziehungsweise zu erbetteln.
6. Weiters ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, von Personen, die Anlagen, Betriebsmittel oder Ausrüstungsgegenstände schuldhaft beschädigen, die Instandsetzungskosten einzuheben.
7. Die aufsichtspflichtigen Begleitpersonen haben die Kinder anzuweisen, die Verhaltensmaßnahmen wie insbesondere die Verpflichtung, sich ausreichend Halt zu verschaffen, einzuhalten.
8. Schäden, die durch Außerachtlassen obiger Verhaltensregeln eintreten, hat der Fahrgast zu tragen.
9. Die Fahrzeuge werden aus Sicherheitsgründen in Echtzeit videoüberwacht.

13. Ausweiseleistung

Erfordert das Verhalten eines Fahrgastes in einer Anlage oder in einem Fahrzeug die Bezahlung eines Schadenersatzes oder eines in den Tarifbestimmungen festgesetzten Entgeltes und wird dies vom Fahrgast verweigert, sind die einschreitenden Bediensteten oder Kontrollorgane berechtigt, Name und Anschrift dieses Fahrgastes festzustellen und hierzu allenfalls die Mitwirkung der Sicherheitsorgane in Anspruch zu nehmen. Der Fahrgast ist verpflichtet, dem Verlangen nach Ausweiseleistung zu entsprechen.

14. Verlorene und zurückgelassene Gegenstände

1. Wer im Bereich einer Anlage oder eines Fahrzeugs des Verkehrsunternehmens einen verlorenen oder zurückgelassenen Gegenstand entdeckt, ist verpflichtet, diesen Gegenstand dem Verkehrsunternehmen zu übergeben. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, über Verlangen die Übergabe zu bescheinigen. Wird der Gegenstand einem/r Bediensteten des Verkehrsunternehmens nicht übergeben, so ist dieser berechtigt, Name und Anschrift des Finders/der Finderin festzustellen.
2. Die sofortige Rückgabe an den/die VerliererIn ist zulässig, wenn über dessen Empfangsberechtigung kein Zweifel besteht. Die dem Fahrpersonal abgelieferten Fundgegenstände werden binnen 24 Stunden (Samstage, Sonn- und Feiertage ausgenommen) dem KundInnencenter der Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH zur weiteren Behandlung übergeben. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Fundgebarung und der Finderrechte die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften. Das Verkehrsunternehmen übernimmt keine Haftung für die in Fahrzeugen und Anlagen zurückgelassenen, vergessenen bzw. verlorenen Gegenstände.

15. Mitnahme von Handgepäck, Rollstühlen, Kinderwägen und Fahrrädern

1. Der Fahrgast ist berechtigt, leicht tragbare Gegenstände (Handgepäck) und Sportgeräte, die den Platz für andere Fahrgäste nicht erheblich einschränken, in die Anlagen und Fahrzeuge mitzunehmen. Sie sind so abzustellen, dass durch sie keine Gefährdung und Störung zu erwarten ist. Von der Mitnahme in Anlagen und Fahrzeugen sind jedenfalls ausgeschlossen: Gegenstände, von denen zu erwarten ist, dass sie Personen gefährden oder diesen lästig fallen bzw. Schaden verursachen können. Dies sind insbesondere explosionsfähige, leicht entzündbare, ätzende, übelriechende sowie (gemäß Chemikaliengesetz 1996, BGBl. I Nr. 53/1997, in der geltenden Fassung) gefährliche Stoffe.

2. Anlagen und Fahrzeuge dürfen mit nicht zusammengeklappten Kinderwägen und Rollstühlen nur nach Maßgabe der technischen Voraussetzungen und des vorhandenen Platzangebotes benützt werden. Die Benützung ist nur in den besonders gekennzeichneten Fahrzeugen zulässig, wobei ausnahmslos die hierfür gekennzeichneten Einstiege zu benützen sind. Rollstühle und Kinderwägen müssen an den vorhandenen Befestigungseinrichtungen befestigt werden. Jeder Kinderwagen muss von mindestens einer erwachsenen Person, die für Ein- u. Ausladen der Kinderwägen sowie für Sicherung insbesondere mittels der vorhandenen Befestigungseinrichtungen im Wageninneren zu sorgen hat, begleitet werden.
3. Die Bediensteten des Verkehrsunternehmens sind berechtigt, sich von dem Inhalt der Gepäckstücke in Gegenwart des Fahrgastes zu überzeugen, wenn die begründete Annahme besteht, dass ein Ausschließungsgrund vorliegt. Bei Vorliegen eines Ausschließungsgrundes wird der Fahrgast von der Fahrt ausgeschlossen. Eine Erstattung des Ticketpreises findet nicht statt.
4. Der Fahrgast ist verpflichtet, alle Gegenstände, die er/sie mit sich führt oder an sich trägt, selbst zu beaufsichtigen und zu sichern.
5. Fahrräder dürfen unter nachstehenden Bedingungen befördert werden, sofern nicht durch Bekanntmachung in den Anlagen oder Fahrzeugen die Mitnahme ausdrücklich untersagt ist:
 - a) Fahrräder dürfen außerhalb der verkehrstarken Zeiten befördert werden.
 - b) Sofern ein Fahrzeug über eine Aufnahmevorrichtung am Heck oder über einen eigenen Raum für die Fahrradbeförderung verfügt, sind die Fahrräder dort zu befestigen und der/die FahrerIn zu informieren. Die Anzahl der Fahrräder richtet sich nach den technischen Gegebenheiten dieser Aufnahmevorrichtungen. Der Fahrgast hat sich ungeachtet der Pflichten des Lenkers/ der LenkerIn gemäß § 102 KFG von der ordnungsgemäßen Befestigung des Fahrrades zu überzeugen. Die Mitnahme von Downhillrädern ist in allen IVB-Fahrzeugen nicht gestattet, ausgenommen sind Heckträger der Linie J.
 - c) Die Fahrräder sind auf den gesicherten und durch ein Piktogramm gekennzeichneten Abstellplätzen aufzustellen und mit den hierfür vorgesehenen Befestigungen zu sichern.
 - d) Der Fahrgast muss in der Lage sein, das Fahrrad selbstständig gegen Umfallen zu sichern. Kinder unter dem vollendeten 14. Lebensjahr haben zwecks sicherer Befestigung des Fahrrades im und am Fahrzeug in Begleitung einer Person zu sein, die das 14. Lebensjahr bereits vollendet hat.
 - e) Grundsätzlich sind pro Bus zwei und pro Bahnfahrzeug vier Fahrradabstellplätze vorhanden, außer es sind im Einzelfall zusätzliche Abstellflächen kenntlich gemacht.
 - f) Über die Aufnahmefähigkeit von Fahrrädern in den Fahrzeugen entscheiden die FahrerInnen. Ihren Anweisungen ist ausnahmslos Folge zu leisten. Ein/e RollstuhlfahrerIn oder eine Person mit Kinderwagen darf in jedem Fall den hierfür vorgesehenen Platz beanspruchen, d. h. der/die FahrradbesitzerIn muss sein/ihr Fahrrad entweder an einem anderen Platz deponieren, oder falls das nicht möglich ist, aussteigen.
6. Über die Zulässigkeit der Mitnahme im Sinne sämtlicher oben beschriebener Bestimmungen hat im Zweifelsfall ein Bediensteter/eine Bedienstete des Verkehrsunternehmens zu entscheiden.
7. Schäden, die durch Außerachtlassen der beschriebenen Vorsichts- und Sicherheitsmaßnahmen eintreten, hat der Fahrgast zu tragen.

16. Mitnahme von lebenden Tieren

1. Der Fahrgast ist berechtigt, kleine lebende Tiere, sofern es nicht gefährliche Tiere sind, unentgeltlich in den Anlagen und Fahrzeugen mitzunehmen, wenn diese Tiere in Behältnissen untergebracht sind. Diese Behältnisse müssen so beschaffen sein, dass Verletzungen und Verunreinigungen von Personen sowie Beschädigungen und Verunreinigungen von Anlagen und Fahrzeugen ausgeschlossen sind.
2. Hunde – ausgenommen Fälle des Punktes 1 sowie ausgebildete Blindenhunde – dürfen nur mit angelegten, bissicheren Maulkörben in den Anlagen und Fahrzeugen mitgenommen werden, wenn diese Tiere entweder getragen oder am Boden kurz an der Leine gehalten werden und wenn sie ohne Belästigung oder Behinderung der anderen Fahrgäste untergebracht werden können. Der Fahrgast hat die Tiere zu beaufsichtigen. Sie dürfen nicht auf Sitzplätzen befördert werden.
3. Für die Einhaltung der veterinärpolizeilichen Vorschriften ist der Fahrgast verantwortlich.

17. Haftung

1. Bei Tötung oder Verletzung von Fahrgästen haftet das Verkehrsunternehmen nach den für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, Eisen- und Straßenbahnen bestehenden Vorschriften über die Haftung beziehungsweise gemäß den Bestimmungen des Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 48/1959, in der geltenden Fassung.
2. Für Sachschäden einschließlich des Schadens an mitgeführtem Handgepäck haftet das Verkehrsunternehmen dem Fahrgast nach denselben Vorschriften, jedoch nicht bei leicht fahrlässig verursachten Schäden.
3. Das Verkehrsunternehmen übernimmt keine Gewähr für die Durchführung der fahrplanmäßigen Fahrt. Insbesondere haftet das Unternehmen nicht für Schäden, die durch Verspätung oder durch den Ausfall von Fahrten entstehen. Davon ist insbesondere umfasst das Versäumen der Abfahrt oder des Anschlusses, die verspätete Abfahrt oder Ankunft eines Fahrzeugs sowie Betriebsstörungen, Betriebsunterbrechungen aller Art und Platzmangel. Es findet weder eine Erstattung des Ticketpreises noch eine unentgeltliche Beförderung des Fahrgastes statt. Für die Erstattung (teilweise) nicht benützter Tickets gilt Punkt 9.

**Innsbrucker Verkehrsbetriebe
und Stubaitalbahn GmbH**

Pastorstraße 5, 6010 Innsbruck, Austria
T +43 512 53 07-0
F +43 512 53 07-110
office@ivb.at, www.ivb.at



**INNS'
BRUCK**